

der Angeklagte nicht davon ausgehen mußte, daß sich Personen unbefugt auf den Lager- und Abstellplatz begeben und dort zu gesundheitlichen Schäden kommen werden. Er war nicht verpflichtet, solche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, durch die jede unbefugt in das Betriebsgelände eindringende Person vor gesundheitlichen Gefahren oder Schäden bewahrt wird. Deshalb ist die Anklage insoweit nicht begründet, als sie den Vorwurf enthält, daß der Angeklagte durch Verletzung seiner Pflichten als Verantwortlicher für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes fahrlässig die Verletzungen der Kinder F. und A. verursacht hat. Der Angeklagte K. war daher freizusprechen.

Auf der Grundlage des § 302 StPO mußte im Wege der Erstreckung das Urteil des Kreisgerichts auch bezüglich des Angeklagten V. abgeändert und der Angeklagte freigesprochen werden, da die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die beim Angeklagten K. zum Freispruch führten, auch auf den Angeklagten V. zutreffen.

§ 196 StGB; § 40 Abs. 2 bis 4 StVO; § 10 AS AO 631/2.

1. Verletzt ein im Straßenbau tätiger Arbeitsschutzverantwortlicher seine Pflichten zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei der Absperrung von Straßen (hier: fehlende Beleuchtung), so ist er, wenn es dadurch zu einem schweren Verkehrsunfall kommt und dieser für ihn voraussehbar ist, gemäß § 196 StGB verantwortlich.

2. Ein Produktionsleiter darf bei der Weisung, eine Straße abzusperren, dann nicht darauf vertrauen, daß der dafür verantwortliche Meister diese Weisung entsprechend den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen ausführen wird, wenn ihm bekannt ist, daß dieselbe Straßensperre bereits kurze Zeit vorher nicht vorschriftsmäßig aufgestellt und beleuchtet war,

KrG Rügen, Ur. vom 25. Januar 1970 — S 21/70.

Der Angeklagte W. ist Ingenieur und seit März 1969 im VEB Meliorationsbaukombinat als Produktionsleiter und stellvertretender Betriebsleiter tätig.

Der Angeklagte T. arbeitet im gleichen Betrieb seit März 1969 als Meister in der Abteilung Wegebau.

Beide Angeklagten sind im Besitz des Befähigungsnachweises für den Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Im Frühjahr 1969 begann der Betrieb mit dem Bau der Straße von F. nach S. Der Angeklagte T. wurde mit seiner Brigade bei diesem Straßenbau eingesetzt. Der Angeklagte W. war zu dieser Zeit als Produktionsleiter für die Straßenbauarbeiten verantwortlich. Die Straße wurde zu Beginn der Bauarbeiten provisorisch mit einem Dreibock gesperrt, auf dem ein Verkehrsverbotsschild für Fahrzeuge aller Art befestigt war. Zu beiden Seiten würde über die Straße eine dünne Absperrstange gelegt. Diese Absperrung entsprach nicht den gesetzlichen Bestimmungen, da sie nicht genügend befestigt und bei Dunkelheit nicht beleuchtet war. Sie wurde mitunter jäh Arbeitsschluß und an Sonn- und Feiertagen von betriebsfremden Personen entfernt, die den neugebauten Straßenteil mit Fahrzeugen befuhren. Auf Weisung, des damaligen Betriebsleiters wurde daraufhin Anfang September 1969 eine massive Absperrung aus zwei Pfählen, die zu beiden Seiten der Straße eingegraben wurden, und aus einem darüber gelegten Telefonmast angebracht. An der Absperrung bei F. wurde ein Verkehrsverbotsschild (Bild 19 der Anlage 1 zur StVO) befestigt. Die Absperrung war bei Dunkelheit aber nicht beleuchtet. Das war den Angeklagten W. und T. bekannt.

Anfang November 1969 wurde die Absperrung wegen weiterer Bauarbeiten entfernt und nicht wieder errichtet. Als das der Angeklagte W. bei einer Kontrolle feststellte, wies er den Angeklagten T. an, wieder für die Aufstellung der Sperrgeräte zu sorgen, ohne darauf hinzuweisen, daß dabei die Sicherheitsbestimmun-

gen zu beachten sind. Der Angeklagte T. wies die Brigademitglieder nicht darauf hin, daß das Absperrgerät bei Dunkelheit zu beleuchten ist. Die Absperrung wurde deshalb genauso gesetzwidrig wie vorher errichtet.

Am 26. November 1969 fuhr der Geschädigte gegen 17 Uhr, als es bereits dunkel war, mit seinem Motorrad nach F. Da er nicht wußte, daß die Absperrung wieder vorhanden war, und die unbeleuchtete Absperrung nicht erkannte, fuhr er dagegen, stürzte und zog sich eine Schädelbasisfraktur zu, an deren Folgen er verstarb.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die beiden Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß § 196 StGB) auf Bewährung.

Aus den G r ü n d e n :

Es ist zunächst festzustellen, daß der Verkehrsunfall zum Tod eines Menschen führte. Diesen Verkehrsunfall haben die beiden Angeklagten durch die Verletzung der Sicherheitsvorschriften bei Bauarbeiten auf öffentlichen Straßen (§ 40 Abs. 2 bis 4 StVO und § 10 Abs. 2 der ASAO 631/2 — Herstellen von Baugruben, Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde vom 8. Januar 1966 [GBl. II S. 37]) verursacht. Nach diesen Bestimmungen sind Baustellen auf Fahrbahnen durch ein rot-weißes Sperrgerät zu sichern. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist das Sperrgerät außerdem durch rotes Licht ausreichend zu kennzeichnen. Die Verkehrszeichen und Sperrgeräte sind so aufzustellen, daß die Verkehrsteilnehmer rechtzeitig gewarnt und auf die Baustelle hingewiesen werden. Diese grundlegenden Pflichten haben die beiden Angeklagten nicht beachtet.

Aufgabe des Angeklagten W. war es, den Angeklagten T. darauf hinzuweisen, daß die Absperrung vorschriftsmäßig durchzuführen ist, d. h. u. a. auch, daß sie in der Dunkelheit ausreichend beleuchtet wird. Der Angeklagte W. hätte zwar normalerweise darauf vertrauen können, daß der ihm unterstellte Meister die Weisung zum Aufstellen der Sperrgeräte in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen durchführen wird. Im vorliegenden Fall kannte der Angeklagte W. jedoch die ursprüngliche Art und Weise der Absperrungen und wußte bei der Erteilung der Weisung, daß sie nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Deshalb wäre es seine Pflicht gewesen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Absperrung bei Dunkelheit auch ausreichend beleuchtet werden muß. Er konnte sich also in dieser Situation nicht auf den Angeklagten T. verlassen, weil er konkrete Kenntnis von dem ungesetzlichen Zustand der ursprünglichen Absperrung hatte.

Die Pflicht des Angeklagten T. als Meister und Arbeitsschutzverantwortlicher in dem betreffenden Baubereich wäre es gewesen, die Absperrmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchführen zu lassen. Ihn entbindet das pflichtwidrige Verhalten des Angeklagten W. nicht von seiner eigenen Verantwortung.

Der Unfall ist ursächlich auf das Verhalten der beiden Angeklagten zurückzuführen.

Der Geschädigte wußte nicht, daß am Unfalltag die bereits vorher entfernte Sperre wieder errichtet worden war und mußte demzufolge als Kraftfahrer auch nicht mit der Sperrung rechnen. Ihn trifft also kein Mitverschulden.

Beide Angeklagten wußten, wie eine Absperrung von Straßen bei Bauarbeiten vorzunehmen ist. Sie waren sich daher zum Zeitpunkt ihres Handelns ihrer Pflichtverletzung bewußt. Sie haben jedoch das Zustandekommen eines schweren Verkehrsunfalls zu diesem